

Geschäftsordnung für ordentliche und außerordentliche Online-Landesparteitage von Volt Deutschland Landesverband Bayern (kurz: GO-Online-LPT Volt Bayern)

Präambel

Diese Geschäftsordnung ist eine Konkretisierung und Ergänzung zur Geschäftsordnung für ordentliche und außerordentliche Landesparteitage von Volt Deutschland Landesverband Bayern und regelt die Durchführung der ordentlichen und außerordentlichen Landesparteitage von Volt Deutschland Landesverband Bayern ("Volt Bayern"), die rein digital und ohne Anwesenheit von Mitgliedern an einem gemeinsamen Versammlungsort stattfinden ("Online-Parteitag").

Ergänzend gelten die Bestimmungen der Satzung von Volt ("Satzung"). Bei Konflikten geht die Satzung dieser Geschäftsordnung vor.

Online-Parteitage sind nach demokratischen Grundsätzen durchzuführen und haben die Prinzipien der Transparenz, Gleichheit, Inklusion, Partizipation und Gerechtigkeit zu wahren. Bei der Auswahl der Softwaretools ist darauf zu achten, dass eine gleichberechtigte Teilhabe von Mitgliedern sämtlicher technischer Fertigungsniveaus ermöglicht wird.

§ 1 Stimmberechtigung und Beschlussfähigkeit

Die Mandatsprüfung erfolgt durch Versendung von individuellen Tokens an die E-Mail-Adressen der registrierten Mitglieder und den Abgleich mit der Mitgliederliste von Volt Bayern der über den Token eingeloggtten Mitglieder.

§ 2 Versammlungsleitung

- (1) Zur Unterstützung der Versammlungsleitung ernennt der Landesvorstand die technischen Administrator*innen für die Durchführung des Landesparteitag.
- (2) Die Versammlungsleitung besteht aus einem*einer Vorsitzenden sowie einem*einer Schriftführer*in. Bei Bedarf kann die Versammlung zusätzlich bis zu zwei stellvertretende Versammlungsleiter*innen sowie bis zu eine*n stellvertretende*n Schriftführer*in bestimmen.

§ 3 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung sind über das zu verwendende Softwaretool durch die Mitglieder anzuzeigen und durch die Versammlungsleitung umgehend, spätestens jedoch nach Beendigung des aktuellen Redebeitrages, zu behandeln.

§ 4 Abstimmungen

- (1) Abstimmungen über Anträge werden grundsätzlich über das nach § 7 zur Verfügung gestellte Softwaretool durchgeführt. Sie entsprechen den in der Wahlordnung vorgesehenen Abstimmungen per Handzeichen. Als abgegeben gilt diejenige Stimmoption, welche zum Zeitablauf der Abstimmung zuletzt vom abstimmenden Mitglied an die Versammlungsleitung übermittelt wurde. Die Mindestabstimmungszeit beträgt 30 Sekunden.
- (2) Geschäftsordnungsanträge auf schriftliche Abstimmung sind unzulässig; jedoch kann durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden, dass die Abstimmung über einen Antrag auf den nächsten Präsenzparteitag zu vertagen ist, wo über diesen schriftlich abzustimmen ist.
- (3) Für die Überwachung der Online-Abstimmungen wird zu Beginn des Online-Parteitages eine Zählkommission mit mindestens drei Mitgliedern auf Vorschlag der Versammlungsleitung gewählt. Die Mitglieder der Zählkommission dürfen auf dem Online-Parteitag nicht für ein Amt oder eine Kandidatur für staatliche Wahlen kandidieren.
- (4) Die Versammlungsleitung stellt das Ergebnis der Abstimmung fest. Die Mitglieder müssen ebenso wie die Versammlungsleitung das Abstimmungsergebnis erkennen können.

§ 5 Wahlen

Wahlen auf Landesparteitagen werden nach den Vorgaben der Wahlordnung von Volt Bayern durchgeführt. Die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung gelten ergänzend, soweit sie der Satzung oder der Wahlordnung nicht widersprechen.

§ 6 Redebeiträge

- (1) Wortmeldungen sind bei der Versammlungsleitung durch Meldung über das zu verwendende Softwaretool anzuzeigen.
- (2) Für Zwischenfragen an den*die Redner*in und für Zwischenbemerkungen in der Aussprache über einen Verhandlungsgegenstand melden sich die Mitglieder des Online-Parteitages bei der Versammlungsleitung über das zu verwendende Softwaretool. Zwischenfragen sind kurz und präzise zu halten und dürfen erst gestellt werden, wenn der*die Redner*in sie auf eine entsprechende Frage der Versammlungsleitung zulässt. Die Bemerkungen sind als Frage zu formulieren; anderweitige Anmerkungen und Kommentare können von der Versammlungsleitung unterbunden werden. Zwischenfragen werden von der Versammlungsleitung über das Softwaretool gesammelt und am Ende des

jeweiligen Redebeitrages an den*die Redner*in gestellt. Die Versammlungsleitung kann sich wiederholende oder zwischenzeitlich erledigte Zwischenfragen überspringen. Das Überspringen von Zwischenfragen hat die Versammlungsleitung dem Parteitag mitzuteilen.

§ 7 Softwaretools und Störungsfälle

- (1) Der Landesvorstand fügt der Einladung zum Landesparteitag eine Bedienungsanleitung für die Nutzung der für die Teilnahme notwendigen Softwaretools bei; die Softwaretools müssen so gestaltet sein, dass ihre Nutzung ohne besondere Vorkenntnisse in angemessener Zeit erlernbar ist und eine möglichst große Anzahl von Mitgliedern die technisch notwendigen Geräte zu deren Nutzung vorhält. Die Softwaretools sind allen Mitgliedern über einen Hyperlink zugänglich zu machen.
- (2) Die Versammlungsleitung stellt die ordnungsgemäße Übertragung und technische Administration des Landesparteitages sicher. Es obliegt den einzelnen Mitgliedern, sicherzustellen, dass sie über die notwendigen technischen Einrichtungen für den Betrieb verfügen und den Umgang mit den wesentlichen Funktionen der Softwaretools beherrschen.
- (3) Ein Störfall liegt vor, wenn der bestimmungsgemäße Betrieb der notwendigen Softwaretools gestört ist. Im Störfall kann ein Mitglied auftretende Probleme der Versammlungsleitung melden. Zuvor obliegt es dem Mitglied, selbstständig auszuschließen, dass die Störung aus seiner eigenen Sphäre stammt. Sofern die Störung aus dem Verantwortungsbereich der Versammlungsleitung stammt, hat die Versammlungsleitung diese zu beheben; Störungen aus der Sphäre des Mitglieds sind für den Online-Parteitag unbeachtlich. Für die Dauer der aus dem Verantwortungsbereich der Versammlungsleitung stammenden Störung ist der Online-Parteitag zu unterbrechen, sofern das betroffene Mitglied dies verlangt oder die Versammlungsleitung es für sachdienlich erachtet. Die einfache Mehrheit der abstimmenden Mitglieder kann bestimmen, dass der Landesparteitag trotz der Störung fortgeführt werden soll. In jedem Fall ist ein Landesparteitag zu unterbrechen, wenn eine Antragsbefassung oder die Abstimmung über Anträge gänzlich unmöglich wird; ist die Unmöglichkeit nicht zu beseitigen, so sind die betroffenen Anträge auf den nächsten Parteitag zu vertagen.
- (4) Kommt ein Abstimmungsergebnis (Annahme oder Ablehnung des Antrages) während eines Störfalles bei einem Mitglied zustande, so ist das Abstimmungsergebnis nur anfechtbar, wenn es durch ordnungsgemäße Stimmabgabe des Mitglieds anders ausgefallen wäre.